

108. Findet der §. 23 C.P.D. Anwendung, wenn eine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit gegen einen bei ihr Versicherten auf Zahlung der Prämie klagt?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. Jan. 1881 i. S. H. (Wefl.) w. die Lebens- u. Verf.-Gesellschaft P. (Rl.) Rep. I. 878/80.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

C. v. R. G. Entsch. in Civill. III.

Die Klägerin ist eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Beklagter hat nach Inhalt der vorgelegten Police vom 23. Januar 1873 sein Leben bei der Klägerin unter den Bedingungen des Statuts und des Geschäftsplans mit 5000 Thalern versichert und eine jährliche Prämie in vierteljährlichen Raten zu zahlen versprochen. Nachdem Beklagter bereits fünf volle Jahresprämien für die Versicherung entrichtet hatte, erhielt er auf Grund des §. 38 lit. d der Statuten und §. 14 des Geschäftsplanes von der Gesellschaft am 18. Februar 1878 ein zu 5% verzinsliches Darlehn von 1650 M., verpfändete dafür der Gesellschaft seine Police und verpflichtete sich, seine Versicherung, so lange er das Darlehn an die Gesellschaft nicht zurückgezahlt habe, durch pünktliche Prämienzahlung aufrecht zu erhalten, widrigenfalls die Gesellschaft berechtigt sein sollte, die fälligen Prämien einzuklagen. Die Gesellschaft hat das Kapital gekündigt und eingeklagt, und Beklagter hat das Darlehn am 31. Dezember 1879 zurückgezahlt. Im vorliegenden Prozesse hat die Klägerin die vom Beklagten für den Zeitraum vom 1. April 1878 bis 31. Dezember 1879 nicht gezahlten Prämien mit Zinsen eingeklagt und zwar nicht im allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten, sondern auf Grund des §. 23 der Civilprozeßordnung bei dem Landgericht Berlin als dem allgemeinen Gerichtsstande der klagenden Gesellschaft. Der Beklagte hat die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit erhoben, da der §. 23 auf Klagen, mit welchen die Gesellschaft Prämien gegen die bei ihr Versicherten einklage, nicht Anwendung leide. Die Gerichte erster und zweiter Instanz haben auf Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit erkannt. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der §. 23 C.P.D. bestimmt, daß das Gericht, bei welchem Gesellschaften den allgemeinen Gerichtsstand haben, für die Klagen zuständig sei, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche erhoben werden. Es ist unbestritten, daß der Beklagte dadurch, daß er sein Leben bei der klagenden Gesellschaft versicherte, Mitglied derselben wurde und so lange blieb, als die Versicherung dauerte. Die Klägerin durfte daher die ihr gegen den Beklagten als Mitglied der Gesellschaft zustehenden Ansprüche im allgemeinen Gerichtsstande der Gesellschaft geltend machen. Zu diesen Ansprüchen ist auch derjenige auf Zahlung der Prämie, soweit ein Klagerecht darauf besteht, zu rechnen. Es ist

zwar die Ansicht geltend gemacht worden, daß der auf den einzelnen Versicherungsvertrag gegründete Anspruch auf Zahlung der Prämie nicht zu den der Gegenseitigkeitsgesellschaft gegen eines ihrer Mitglieder als solches zustehenden Ansprüchen gehöre, sondern ein der Gesellschaft gegen ihren Gegenkontrahenten zustehender, von dem einer Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft gegen einen bei ihr Versicherten zustehendem Ansprüche nicht verschiedener Anspruch sei. Von dem Beklagten wird namentlich geltend gemacht, daß nicht die aus dem Versicherungsvertrage, durch welchen erst die Mitgliedschaft begründet werde, folgenden Verpflichtungen, sondern nur die nach dieser Begründung der Mitgliedschaft aus dem Gesellschaftsvertrage (dem Statut) folgenden Pflichten, z. B. die zu Nachschußzahlungen, unter §. 23 a. a. O. fallen. Diese Unterscheidung ist aber von dem Berufungsgericht mit Recht verworfen; sie führt zu einer sachwidrigen Zerreißung eines einheitlichen Rechtsverhältnisses. Der bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft Versicherte ist nicht bezüglich seiner Versicherung ein der Gesellschaft gegenüberstehender Dritter; er schließt nicht mit der Gesellschaft zwei Verträge, einen Versicherungsvertrag und einen zweiten Vertrag über seinen Beitritt zur Gesellschaft ab, sondern nur einen Vertrag, welcher den Versicherungsvertrag und den Beitritt zur Gesellschaft nach dem Statut in sich vereinigt. Die Prämienzahlung beruht nicht auf einer, der Mitgliedschaft fremden Verpflichtung; die Prämie ist zugleich die bei dem durch die Versicherung erfolgenden Eintritt in die Gesellschaft vorläufig, unter Vorbehalt der Nachzahlung oder teilweisen Rückzahlung je nach dem Jahreschlusse, berechnete Einlage des Gesellschafters in die Gesellschaft, nach deren Betrage seine Rechte und Pflichten als Teilhaber der Gesellschaft bemessen werden; die Klage auf Zahlung der Prämie ist also eine auf Grund des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft gegen das Mitglied als solches gerichtete Klage.

Zwar wird die Klage nicht auf den Versicherungsvertrag allein gegründet; vielmehr bildet das am 18. Februar 1878 getroffene Übereinkommen über die Hingabe eines Darlehns unter der Verpflichtung, bis zur Rückzahlung des Darlehns die Versicherung durch pünktliche Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten, einen wesentlichen Teil des Klagegrundes. Dies ist aber auf die Anwendbarkeit des §. 23 a. a. O. ohne Einfluß. Der Beklagte hat nicht als ein der Gesellschaft Fremder das Darlehn erhalten, sondern als Mitglied der Gesellschaft in

Gemäßheit der Statuten und des Geschäftsplanes; die bei Hingabe des Darlehns dem Beklagten zur Pflicht gemachte Zahlung der Prämie bis zur Zurückzahlung des Darlehns enthält also nur eine dem Socius als solchen obliegende Pflicht, welche sich an die durch die Police übernommenen Verpflichtungen anschließt.

Endlich ist es auch auf die Entscheidung ohne Einfluß, daß Beklagter seit der am 31. Dezember 1879 erfolgten Rückzahlung des Darlehns nach §. 7 des Geschäftsplans durch Nichtzahlung der Prämien und folgerweise Erlöschen der Versicherung aufgehört hat, Mitglied der Gesellschaft zu sein, die Klage aber erst Ende Mai 1880, also zu einer Zeit, wo Beklagter nicht mehr Mitglied war, erhoben worden ist. Denn der §. 23 setzt nicht voraus, daß der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage noch Mitglied ist, sondern nur, daß die Mitgliedschaft der Grund des Klageanspruches der Gesellschaft gegen den Beklagten ist.“